

## Besondere Bedingungen zur Reiseunfallversicherung (BB-RUV 2012)

### 1. Was ist versichert ?

Abweichend von Ziffer 1.1 AUB 2008 besteht der Versicherungsschutz nur für Unfälle, die der versicherten Person während der ersten 56 Tage einer Reise zustoßen.

### 2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen ?

In Ergänzung von Ziffer 5 AUB 2008 sind folgende Fälle vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Ausschlussklausel für Terrorismusschäden

Die folgende Ausschlussklausel für Terrorschäden findet auf folgende Erweiterungen der AUB Anwendung:

- Vergiftungen durch Gifte, Dämpfe oder Gase und Insektenstiche
- Lebensmittelvergiftungen
- Infektionen

Ungeachtet anders lautender Formulierungen oder Vereinbarungen im Vertrag oder seinen Anhängen sind aus der Deckung ausgeschlossen alle Schäden, Beschädigungen, Kosten oder Aufwendungen, welcher Art auch immer, die direkt oder indirekt durch Terror- oder Sabotageakte verursacht wurden oder das Ergebnis von ihnen sind oder damit in Zusammenhang stehen.

Terror- oder Sabotageakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, mit dem Ziel auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten.

Diese Vereinbarung schließt weiterhin Schäden, Beschädigungen, Kosten oder Aufwendungen aus, die welcher Art auch immer, direkt oder indirekt dadurch verursacht, resultierend von oder in Zusammenhang mit jeglichen Aktivitäten, zur Kontrolle, Verhütung, Unterdrückung oder andere Wege zur Verhinderung der Aktionen des Terrorismus oder der Sabotage sind.

Im Schadenfall liegt die Beweislast dafür, dass der Schaden oder die geltend gemachten Aufwendungen nicht unter diesen Ausschluss fallen, beim Versicherungsnehmer.

Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Klausel ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

### 3. Für Verträge mit automatischer Verlängerung gilt:

Abweichend zu Ziffer 10.2 der AUB 2008: Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.